

on, der Untersuchungshaft, der jugendrichterlichen Sanktionierung als auch im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen (zum Beispiel beim Hafturlaub, Freigang, bei der Unterbringung im offenen Vollzug etc.) entwickelt, die – soweit (wie meistens der Fall) gleiche Gesetze maßgebend sind – unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung problematisch erscheinen. Zwar muß gerade im Jugendstrafrecht Raum für individualisierende Sanktionsentscheidungen bleiben, jedoch sind zum Beispiel Diversionsraten im Vergleich einzelner Bundesländer in Deutschland zwischen ca. 40 Prozent und mehr als 90 Prozent (bei vergleichbaren Tätergruppen) unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum erträglich. Harmonisierungsversuche durch Verordnungen und Richtlinien scheinen – wie unter anderem das deutsche Beispiel der Diversionsrichtlinien zeigt – nicht ausreichend. Die gesetzlich schärfere Umschreibung der Voraussetzungen für die einzelnen Rechtsfolgen, insbesondere der freiheitsentziehenden Sanktionen, ist daher erforderlich.

Jugendstrafrecht muß in seinen Ansprüchen bescheiden bleiben. Vor allem jugendstrafrechtliche Sanktionen sind nicht in der Lage, das Jugendkriminalitätsproblem zu lösen. Verlaufsstudien zur Entwicklung von Kriminalitätskarrieren berechtigen allerdings zu der begründeten Hoffnung auf eine spätere soziale Integration auch derjenigen Jugendlichen, die mehrfach und schwer mit Straftaten auffällig geworden sind

(Stichwort: Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität). Das Jugendstrafrecht sollte nach konstruktiven Hilfen für problembelastete Jugendliche (und Heranwachsende) suchen und eine Verschlechterung der Integrationschancen (insbesondere durch eine Unterbringung beziehungsweise Inhaftierung in Heimen, Untersuchungs- und Strafanstalten) vermeiden.

Die hier dargelegten Grundsätze sind auch auf Mehrfach- und Intensivtäter beziehungsweise bei in jüngster Zeit eskalierenden Phänomenen der Gewaltkriminalität anwendbar. Ein im Grundsatz mildes, wenngleich in Fällen schwerer Kriminalität auch strafrechtlich sanktionierendes Jugendkriminalrecht, wie es sich seit Anfang der 20er Jahre in Europa entwickelt hat, bietet nach wie vor ausreichende Möglichkeiten, im Einzelfall flexibel und angemessen zu reagieren. Verschärfungen des strafrechtlichen zu Lasten des erzieherischen Sanktionsbereichs sind weder geeignet noch erforderlich, um die Integrationsprobleme junger Menschen zu lösen.

on unterliegen müssen, ergeben sich mehrere Aufgaben an eine rationale Kriminalpolitik im Drogenbereich. Erstens dürfte nach 30 Jahren weitgehend erfolgloser Prohibitionspolitik feststehen, daß an keinem Bereich des Drogenstrafrechts aus bloß dogmatischen Gründen festgehalten werden darf. Vielmehr muß die bereits seit einiger Zeit laufende kritische Diskussion der grundsätzlichen Prämissen im Drogenstrafrecht, der Folgewirkungen verschiedener drogenpolitischer Alternativen sowie der realpolitisch bestehenden Handlungsspielräume fortgesetzt und vertieft werden. Eine rationale Drogenpolitik müßte sich hierbei weniger an weltanschaulichen Dogmen als vielmehr an einem Kalkül der gesellschaftlichen Kosten und Nutzen alternativer Drogenpolitiken orientieren. Solche Nutzenwägungen sind insbesondere im Bereich der Kriminalpolitik anzustellen, wo die finanziellen und sozialen Kosten bekanntmaßen exorbitant sind, während der Nutzen sehr kontrovers beurteilt wird.

Zweitens ergibt sich hieraus das Desiderat, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um neuartige Therapieformen zu ermöglichen und wissenschaftlich zu evaluieren. Wo aufgrund solcher Versuche und Überlegungen sichtbar wird, daß das Strafrecht mehr Schaden anrichtet als es Nutzen verspricht, ist eine Aufhebung strafrechtlicher Sanktionen anzustreben und gegebenenfalls nach alternativen Möglichkeiten der rechtlichen Steuerung (zum Beispiel Fiskalisierung) zu suchen. Drittens scheint es angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Substanzen, deren Sucht- und Schädigungspotentiale sowie der sich hieraus ergebenden Präventions- und Therapiestrategien immer dringlicher, eine weitgehende Auflösung der Denkkategorie »Drogenstrafrecht« ins Auge zu fassen. Dessen Einheit ergibt sich im wesentlichen aus der willkürlichen Einordnung einer Reihe von Substanzen unter das Kriterium der Strafbarkeit. Sachlich angemessener wäre es, der jeweiligen Substanz und Problemlage angemessene Politikziele zu formulieren und dabei das Strafrecht wohldosiert einzusetzen.

Als besonderes Problem ist schließlich die Strafbarkeit des Konsums zu betrachten. Einmal ist inzwischen gut bekannt, daß die strafrechtliche Ahndung des Konsums von psychoaktiven Substanzen als rechtstheoretische Inkonsistenz zu beurteilen ist. Insbesondere steht sie in Widerspruch zum liberalen Grundsatz, daß nur strafwürdig sein kann, was die Rechtsgüter anderer Menschen oder einer ganzen Gruppe unmittelbar beeinträchtigt. Wer sich infolge seiner Sucht selbst schädigt, ist nicht als Krimineller, sondern als Kranker zu betrachten. Hinzu kommt, daß der fortwährende Anstieg von Verfahren wegen Betäubungsmittelkonsums zwar das Rechtssystem in enormem Ausmaß in Anspruch nimmt, aber dennoch nur ein verschwindend geringer und zudem willkürlich ausgewählter Teil der tatsächlichen Konsumakte dem Rechtssystem bekannt wird.

Drogenpolitik

Manuel Eisner

S seit Beginn der 90er Jahre ist in vielen europäischen Staaten die Drogenpolitik in Bewegung geraten. Vor allem durch die Verbreitung des HIV-Virus unter Konsumenten harter Drogen wurden die Bemühungen in den Bereichen Überlebenshilfe, Gesundheitsvorsorge und Verhinderung von Vereindlung verstärkt. Trotz der damit erzielten partiellen Erfolge bleiben aber die zentralen Grundprobleme der Drogenpolitik im Bereich des Strafrechts bestehen. Ihre wesentlichen Elemente lauten: Fortbestand des illegalen globalen Drogenmarktes mit einem enormen Umsatz und Verknüpfungen mit anderen Bereichen der organisierten Kriminalität wie Waffenhandel, Geldwäsche und Prostitution, enorme und weiterhin steigende Belastung von Polizei, Justiz und Strafvollzug durch Betäu-

bungsmitteldelikte sowie das teilweise unvereinbare Nebeneinander von präventiven, therapeutischen und punitiven Strategien der Drogenpolitik.

Während der vergangenen zehn Jahre gingen die meisten wesentlichen Neuerungen in der Drogenpolitik von städtischen Akteuren aus, die alternative Konzepte der Prävention des Drogenkonsums und neue Strategien der Behandlung von Süchtigen entwickelt haben. Dabei konnten etwa durch die kontrollierte Opiatverschreibung in der Schweiz erhebliche Erfolge hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der sozialen Integration der Abhängigen wie auch bezüglich der Beschaffungskriminalität erzielt werden. Angesichts solcher Neuentwicklungen, die selbstverständlich einer möglichst umfassenden Evaluati-